

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1958

Nummer 122

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalaangelegenheiten:

RdErl. 20. 10. 1958, Unterbringung nach G 131; hier: Bundeszuschüsse nach § 18a. S. 2377.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

RdErl. 29. 10. 1958, Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Übernahme der Kosten für die Blutprobenentnahme. S. 2378.

IV. Forst und Holzwirtschaft:

RdErl. 2. 10. 1958, Abgabe von Brennholz an Forstbeamte und Waldarbeiter. S. 2379.

RdErl. 15. 10. 1958, Einheitstarif für Hauerlöhne. S. 2380.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

ZB. Haushalt und Recht:

RdErl. 29. 10. 1958, Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249). S. 2383.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 24. 10. 1958, Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Jahreseinkommen — Auswirkung des „Splitting-Verfahrens“. S. 2383.

RdErl. 27. 10. 1958, Wirtschaftlichkeitsberechnung für Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind. S. 2384.

K. Justizminister.

Notiz.

28. 10. 1958, Erteilung der vorläufigen Zulassung an den Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf. S. 2388.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 63 v. 29. 10. 1958. S. 2387/88.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 21 v. 1. 11. 1958. S. 2387/88.

C. Innenminister

II. Personalaangelegenheiten

Unterbringung nach G 131; hier: Bundeszuschüsse nach § 18a

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1958 —
II B 2 — 25.117.28 — 8626/58

Durch § 13 des Bundeshaushaltsgesetzes 1958 v. 24. Juli 1958 — BGBl. II S. 234 — ist die Frist für Anträge auf Bundeszuschüsse nach § 18a G 131 bis zum 31. Dezember 1958 verlängert worden. Die Dienstherren können danach für Personen, die

a) bis zum 31. März 1957 (§ 18a Abs. 3 S. 1
1. Hälfte G 131),

b) bis zum 31. März 1958 (§ 18a Abs. 3 S. 1
2. Hälfte G 131)

insgesamt länger als drei Jahre nach § 20 a.a.O. wieder verwendet waren, Anträge bis zum 31. Dezember 1958 nachholen.

Anträge für Personen, die bis zum 31. März 1959 die Dreijahresfrist erfüllen, können nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres (31. März 1959) bei der Bundesausgleichsstelle oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast gestellt werden.

Für die Bearbeitung der Anträge gelten meine RdErl. v. 24. 1. 1958 — MBl. NW. S. 145 — u. v. 18. 2. 1958 — MBl. NW. S. 253 —.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2377.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Übernahme der Kosten für die Blutprobenentnahme

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 10. 1958 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 1265/58

Die Tilgung der Brucellose der Rinder erfordert es, daß alle infizierten Rinderbestände erkannt und gemäß regelt werden. Bislang sind im allgemeinen nur diejenigen Infektionsherde bekannt, die im Zuge der von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in den Molkereien laufend durchgeföhrten Untersuchungen der Anlieferungsmilch festgestellt wurden. Es ist daher notwendig, auch diejenigen Rinderbestände zu untersuchen, die nicht oder nur zeitweise Milch an Molkereien liefern.

Ich bin bereit, im Rechnungsjahr 1958 aus den mir vom Bund im Rahmen des „Grünen Plans“ zur Verfügung gestellten Mitteln für die Bekämpfung der Brucellose die Kosten einer einmaligen Entnahme von Blutproben bei allen über 12 Monate alten Rindern zur Untersuchung auf Brucellose in Höhe von 1,50 DM je Tier für alle Bestände in Kreisen zu erstatten, die in Schutzgebieten gegen Brucellose liegen und in denen auf Grund der letzten Ergebnisse des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes der Verseuchungsgrad bei Brucellose nicht höher als 3% der untersuchten Bestände ist.

Für Bestände, die Vorzugs- oder A-Milch liefern, bei denen also die Brucellosefreiheit des Bestandes eine Voraussetzung für die Erzielung eines höheren Milchauszahlungspreises ist, werden diese Zuschüsse für die Blutprobenentnahme nicht gewährt.

Bei der Einsendung von auf Grund dieses RdErl. entnommenen Blutproben sollen die Tierärzte auf dem Begleitschreiben vermerken: „Entnahme laut RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v.

29. 10. 1958.“ Ein Kostenforderungsnachweis mit Angabe der Zahl der entnommenen Proben ist dem Begleitschreiben beizufügen.

Die Untersuchungen der Blutproben in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern erfolgen nach meinem RdErl. v. 28. 2. 1957 (MBI. NW. S. 593) für den Besitzer kostenlos.

Die auf Grund dieses RdErl. vorgesehenen Untersuchungen können aber nur zu ihrem Ziele führen, wenn sämtliche Bestände in den betreffenden Kreisen untersucht werden. Da nicht übersehen werden kann, ob alle Besitzer von Rindviehbeständen sich freiwillig mit der Entnahme von Blutproben einverstanden erklären werden, halte ich es für erforderlich, daß die Regierungspräsidenten die Untersuchung der Rinderbestände in den hier in Betracht kommenden Kreisen durch eine Viehseuchenverordnung auf Grund der §§ 29 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 in geltender Fassung i. Verb. mit meiner Viehseuchenverordnung v. 30. September 1954 (GS. NW. S. 752) anordnen.

Über den Erfolg dieser Maßnahmen und über die dabei verausgabten Mittel bitte ich die Regierungspräsidenten, mir bis zum

T.**20. Mai 1959**

zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden — Veterinäramter —;
nachrichtlich an:

die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe,
Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1958 S. 2378.

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Abgabe von Brennholz an Forstbeamte und Waldarbeiter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 10. 1958 — IV A 1 — Tgb.Nr. 2478/58

Die einzelnen Brennholzsorten sind zwecks Umrechnung in Weichholzknüppel künftig mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Sorte:	Umrechnungsfaktor:
Hartholzscheit	2,0
Hartholzknüppel und -knoten	1,5
Hartholzreiserknüppel u. Hartholz-Stockholz	0,75
Weichholzscheit	1,33
Weichholzreiserknüppel u. Weichholz-Stockholz	0,5
Stangen- oder Astreisig (Hart- u. Weichholz)	0,3

Bei Aufarbeitung der Sorte „Brennholz gemischt“ sind die Sortenanteile zu schätzen und die Umrechnung entsprechend den Anteilen vorzunehmen.

Die Umrechnungsfaktoren sind in Spalte 16 des Vordrucks HA 7 der Holzverbuchungsvorschrift einzutragen. Die entsprechenden Weichholzknüppel-Mengen sind — gegebenenfalls auf zwei Stellen hinter dem Komma — unter üblicher Rundung zu berechnen und in Spalte 17 des Vordrucks einzutragen.

Die zustehenden Höchstmengen an Weichholzknüppeln dürfen nicht überschritten werden. Bei Vergleich der Gesamtlieferung mit der zustehenden Höchstmenge sich ergebende Restansprüche von weniger als einem halben Raummeter Weichholzknüppel bleiben unberücksichtigt.

Der RdErl. v. 31. 3. 1954 — IV D 3 — Tgb.Nr. 1077 wird aufgehoben.

Bezug: 1. DA I § 28,
2. Manteltarifvertrag § 29 Abs. 2.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln;
Landesforstschule in Allagen/Möhne;
Waldbauhochschule in Neheim-Hüsten.

Nachrichtlich:

An den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;
die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —, Düsseldorf.

— MBI. NW. 1958 S. 2379.

Einheitstarif für Hauerlöhne

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1958 — IV B 1 — Tgb.Nr. 2580/58

Zur Handhabung des Einheitstarifs für Hauerlöhne wird unter gleichzeitiger Zusammenfassung und Aufhebung der in Abschnitt IV genannten Erlasse folgendes bestimmt:

I. Zu Abschnitt II des EHT (Die Stücklohnsätze)

1. Der Geldfaktor ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen. Die zweite Stelle hinter dem Komma ist gemeinüblich zu runden. Die Stücklohnsätze sind unter gemeinüblicher Rundung auf volle Pf zu berechnen.
2. In dem EHT für Hauerlöhne, Druck: W. u. H. Willmars AA/12, Stolberg (Rhld.) / 1056/1700—1148 Kl. A, sind auf Seite 4 Zeile 12 die beiden Striche unter den Worten „mehr“ und „als“ zu streichen. Die Zeile 12 muß heißen: „1,25—1,75 m um 15% zu erhöhen.“
3. Bei Spaltstücken von Buchenfaserholz ist für die Klassifizierung als A- oder B-Holz der Zopfdurchmesser der Ausgangsrolle, aus der das Spaltstück hergestellt wurde, maßgebend, nicht die Stärke der Spaltstücke.
4. In den Stücklohnsätzen des Grundtarifs in Minuten (Vorgabezeiten) ist unter Nr. 23, 36 und 46 „Brennholz rund“ aufgeführt. Diese Vorgabezeiten gelten für den Fall, daß Brennscheit und Brennknüppel rund gemischt aufgearbeitet werden. Werden die Sortimente „Brennscheit gespalten“ und „Brennknüppel“ gemischt aufgearbeitet, gilt Abschnitt C der Erläuterungen auf der vorletzten Umschlagseite des EHT.
5. Die Aufarbeitung von Erlen ist, auch wenn es sich um geringen Anfall einzelständiger Bäume handelt, nach den hierfür vorgesehenen Sätzen zu verlohnern. Eine Verlohnung nach den für Laubholz geltenden Sätzen ist nicht statthaft.
6. In Abschnitt II (Die Stücklohnsätze) des EHT heißt es: „Der Schälerlohn wird nicht mitgekürzt“. Diese Bestimmung findet ihre Berechtigung darin, daß Schichtholz vor dem Einschneiden lang geschält werden soll. Daraus ergibt sich, daß auch eine Erhöhung der Schälerlöhne bei weniger als 2 m langer Aushaltung des Schichtholzes unzulässig ist. Der Schälerlohn wird also durch eine Änderung der Aushaltungslänge des Schichtholzes nicht beeinflußt.
7. Bei der Ermittlung der Vorgabezeiten in Buche für die Tarifstufen I und II ist das Reisig mit aufgearbeitet worden. Ich bin daher damit einverstanden, daß bei Nichtaufarbeitung von Buchenreisig ein Ausgleich in der Weise herbeigeführt wird, daß entsprechend einem Vorschlag des Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft die Sätze für Schichtholz der Tarifstufe I um 10 Minuten, die der Tarifstufe II um 5 Minuten erhöht werden. Gegebenenfalls bitte ich, gem. § 10 (4) des Manteltarifvertrages entsprechende Lohnvereinbarungen zu treffen.
8. Der EHT enthält keine Vorgabezeiten für den Abtrieb von Niederwald. In Rheinland-Pfalz wurden 6 Zeitsstudien in gut- bzw. mittelwüchsigen Niederwald (21jährig mit 40% Eiche, 50% Buche und Hainbuche und 10% Aspe und Linde, mittlere Höhe 6 m, Inhalt des Mittelstammes 0,02 fm) und 6 Zeitsstudien in einem geringwüchsigen Niederwald (16jährig mit etwa 90% Hainbuche und 10% Eiche bzw. Aspe, mittlere Höhe 4,5 m, Inhalt des Mittelstammes 0,008 bis 0,01 fm) vorgenommen.

Der Niederwald war dicht geschlossen und voll bestockt. Zuschläge für Erschwerungen waren nicht erforderlich.

Das Aufsetzen erfolgte an Ort und Stelle in ganzer Länge in Haufen mit 4 Pfählen. Dünne Kronenspitzen blieben bei der Längenmessung unberücksichtigt. Kurze Derbholzenden, die nur in gutwüchsigen Niederwald mit 3—4% der Masse enthalten waren, wurden nicht abgeschnitten.

Die Ergebnisse der Zeitstudien zeigten keinen Unterschied zwischen gutwüchsigen und geringwüchsigen Niederwald. Die Ergebnisse lagen zwischen 21,2 und 25,2 Minuten je m einschließlich eines 30%igen Zuschlages, im Mittel bei 23 Minuten.

Auf Grund der genannten Untersuchungen bin ich damit einverstanden, wenn in ähnlich gelagerten Fällen Stücklohnssätze, die den genannten Vorgabezeiten entsprechen, gemäß § 10 (4) des Manteltarifvertrages vereinbart werden.

Andere beim Abtrieb oder bei der Durchforstung von Niederwald anfallende Sortimente sind nach dem EHT zu verlohenen.

II. Zu Abschnitt IV des EHT (Die Zuschläge)

A. Zu den unveränderlichen standortgebundenen Zuschlägen (EHT IV a 1)

- Bei der Neuauflistung von Betriebswerken ist die bisherige Nachweisung der unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge zu überprüfen und in das neue Forsteinrichtungswerk aufzunehmen.

Eine Neuauflistung der Nachweisung kann jederzeit erfolgen, wenn die Verhältnisse sich in größerem Umfange geändert haben. Darüber hinaus hat eine Überprüfung und Neufestsetzung der in der Nachweisung enthaltenen Einzelzuschläge zu erfolgen, wenn bei Normalleistung der Akkordrichtsatz nicht erreicht wird oder ein für die Zuschlagshöhe maßgebender Grund neu hinzutritt bzw. in Wegfall kommt.

- Überprüfungen und Neufestsetzungen der unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge im ganzen oder im einzelnen werden vom Betriebsleiter (Forstamtsleiter) und einem vom Personalrat zu bestimmenden Vertreter gemeinsam vorgenommen. Der örtliche Betriebsbeamte und der zuständige Haumeister sind dabei zu hören.

- Wird bei dem Vorgehen nach Ziffer 2 keine Einigung erzielt, so bitte ich die Regierungspräsidenten, sich einzuschalten und einen Vertreter der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft hinzuzuziehen. Gegebenenfalls sind fachgerechte örtliche Ermittlungen durch einen in der Arbeitslehre ausgebildeten Forstbeamten vorzunehmen.

- Der Personalrat erhält eine Abschrift der Nachweisung der unveränderlichen standortgebundenen Zuschläge. Den Betriebsbeamten sind Auszüge zur Verfügung zu stellen.

- Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich bei einer schematischen Addition von Einzelzuschlägen in der Regel ein zu hoher Gesamtzuschlag ergibt. Es ist daher abzuwegen, inwieweit die einzelnen Arbeiterschwerungen nur einzelne Teilarbeiten oder Holzsorten berühren, sich wechselseitig beeinflussen oder durch günstige Bedingungen (z. B. besonders astreine oder lange Schäfte, günstiges ebenes oder schwach geneigtes Gelände) wieder aufgewogen werden.

Bei der Beurteilung der Astigkeit von Fichten ist davon auszugehen, daß die Vorgabezeiten die der Fichte fast stets eigene Astigkeit bereits in hohem Maße berücksichtigen. Bei Beurteilung der Kurzschaftigkeit ist zu berücksichtigen, daß diese bereits zum erheblichen Teil

im Festgehalt des Mittelstammes erfaßt wird. Liegen in einem Bestand mehrere Erschwerungen vor, so sind zwar wie bisher diese Erschwerungen im einzelnen aufzuführen; es ist jedoch nur noch ein Gesamtzuschlagsprozent auszuwerfen. Dieses Gesamtzuschlagsprozent ist nicht an Fünferstufen gebunden, es kann also auch ein Gesamtzuschlag von beispielsweise 6 oder 9% gegeben werden.

Lediglich der in dem Gesamtzuschlag enthaltene Zuschlag für Sumpf oder Nässe ist unter „Bemerkungen“ speziell auszuwerfen.

- Für die Hangneigung sind folgende Zuschläge in das Gesamtzuschlagsprozent einzubauen:

Bei 30—45% = 17°—24° = 5—10% Zuschlag

Bei 46—60% = 25°—31° = 11—20% Zuschlag

Bei 61—75% = 32°—37° = 21—30% Zuschlag

darüber 31—40% Zuschlag

Die Erschwerung durch die Hangneigung wird häufig überschätzt. Die Hangneigung kann bestimmte Arbeiten auch erleichtern (z. B. Rücken hangabwärts, Fällen hangabwärts oder schräg zum Hang, Fortfall des Abbeilens der Wurzelanläufe am Steilhang). Die Begehbarkeit des Hanges ist stets zu berücksichtigen.

- Für die zufällige Nutzung (Sammelhiebe) ist als unveränderlicher, standortgebundener Zuschlag der mit der Fläche gewogene durchschnittliche Zuschlag des Betriebsbezirk zu gewähren.

B. Zu den veränderlichen nichtgebundenen Zuschlägen (EHT IV c — 8)

Die veränderlichen nichtgebundenen Zuschläge sind ebenfalls nicht an Fünferstufen gebunden. Eine Zusammenstellung der vorgesehenen Zuschläge — so weit diese insgesamt 10% in einem Bestand überschreiten — ist dem Regierungspräsidenten jährlich zusammen mit dem Hauungsplan in einer von ihm zu bestimmenden Form zur Genehmigung vorzulegen. Die nachträgliche Genehmigung derartiger Zuschläge ist nur in Ausnahmefällen zulässig, insbesondere, wenn ihre Notwendigkeit bei Vorlage der Zusammenstellung nicht vorauszusehen war. Diese Ausnahmegenehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Hiebes zu beantragen.

C. Allgemeines über Gewährung von Zuschlägen

- Es ist nicht zulässig, Zuschläge von Stücklohnssätzen zu berechnen, die bereits um Zuschläge erhöht sind.

Beispiel:

richtig	
Stücklohnssatz	= 2,— DM/fm
Gesamtzuschlagsprozent = 20	= 0,40 DM/fm
Sortenzuschlag	= 1,— DM/fm
	<hr/>
	zusammen = 3,40 DM/fm

falsch	
Stücklohnssatz	= 2,— DM/fm
Sortenzuschlag	= 1,— DM/fm
	<hr/>
	3,— DM/fm
Gesamtzuschlagsprozent = 20	= 0,60 DM/fm
	<hr/>
	zusammen = 3,60 DM/fm

- Die Zuschläge sind auch für das Rücken zu gewähren.

- Genehmigte oder in der Nachweisung festgelegte Zuschläge sind nicht zu gewähren, wenn der für die Gewährung maßgebliche Grund zwischenzeitlich in Wegfall gekommen ist.

III. Einschlägige Verfügungen

Falls zur Handhabung der Bestimmungen des EHT Verfügungen an nachgeordnete Dienststellen ergangen sind, bitte ich, diese Verfügungen zu überprüfen, gegebenenfalls aufzuheben oder zusammenzufassen.

IV. Aufhebung von RdErl.

Folgende RdErl. werden aufgehoben:

Erlaß vom 22. 10. 1948	A.Z. IV — 2 — 5538
" " 2. 2. 1952	IV D 3 — 464
" " 29. 5. 1952	IV C 3 — D 3 — 2049
" " 16. 7. 1952	IV D 3 — 2221 II
" " 4. 12. 1952	IV D 2 — 4439 III
" " 23. 2. 1953	IV D 2 — 88 II
" " 11. 8. 1953	IV D 2 — 2765 II
" " 16. 2. 1954	IV D 3 — 343 II
" " 14. 4. 1954	IV D 3 — 1292
" " 6. 8. 1954	IV D 3 — 2240 II
" " 29. 10. 1954	IV D 3 — 3661
" " 17. 1. 1955	IV B 4 — 4208/54
" " 16. 2. 1956	IV C 2 — 3251/55
" " 27. 2. 1956	IV 2 c — 3403 II/55
" " 16. 3. 1956	IV 2 c — 530/56

Die vorstehenden RdErl. sind im Bereinigungserlaß v. 15. 3. 1957 — IV A 1 — Nr. 409 57 (MBI. NW. S. 757 ff.) zu streichen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBI. NW. 1958 S. 2380.

J. Minister für Wiederaufbau

Z. B. Haushalt und Recht

Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 10. 1958 — Z B 4 — 0.174 Tgb.Nr. 158/58

Die nach § 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung i. d. F. des Zweiten Änderungsgesetzes v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk werden unter Leitung des Altersvorsitzenden erstmalig

am Mittwoch, dem 12. November 1958, 10 Uhr, im Dienstgebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, zusammengetreten. Die Mitglieder habe ich hiervon durch besonderes Schreiben unterrichtet.

— MBI. NW. 1958 S. 2383.

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Jahreseinkommen — Auswirkung des „Splitting-Verfahrens“

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 10. 1958 — III B 3 — 4.02 — 2779/58

Bauherren von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen, deren Jahreseinkommen die in Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 bezeichnete Grenze von 9000 DM jährlich (zuzüglich der Familienzuschläge) übersteigt, beantragen jetzt verschiedentlich die Förderung ihres Bauvorhabens mit öffentlichen Mitteln mit der Begründung, sie würden von der Möglichkeit der Zusammenveranlagung mit ihren Ehegatten zur Einkommensteuer Gebrauch machen. Durch Art. I Nr. 25 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuer von Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts v. 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473), mit welchem § 32a EStG neu gefaßt worden ist, sei aber, so wird geltend gemacht, ab 1. 1. 1958 für diese Fälle das sogenannte „Splitting-Verfahren“ vorgesehen, wonach das gesamte Jahreseinkommen beider Ehegatten (auch wenn ein Ehegatte keine eigenen Einkünfte habe) je zur Hälfte auf die beiden Ehegatten aufgeteilt würde. Damit habe aber jeder der Ehegatten nur ein Jahreseinkommen unter 9000 DM, so daß die Voraussetzungen der Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 für eine Förderung des geplanten Bauvorhabens im öffentlich geförderten Wohnungsbau erfüllt seien.

Diese Rechtsansicht der Bauherren ist jedoch irrig.

Die Möglichkeit der Zusammenveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer hat im Einkommensteuerrecht auch bisher schon bestanden (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 EStG 1957). Bei der Zusammenveranlagung wurden die nach den Vorschriften der §§ 2 ff. EStG ermittelten Einkünfte eines jeden der beiden Ehegatten zusammengefaßt. Daran hat sich auch nach dem Inkrafttreten des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes v. 18. Juli 1958 nichts geändert. Geändert hat sich — wie aus dem eindeutigen Wortlaut des neugefaßten § 32a Abs. 2 EStG ersichtlich ist — lediglich die Steuerbemessung. In dieser Vorschrift ist nicht etwa bestimmt worden, daß die Gesamteinkünfte beider Ehegatten auf diese je zur Hälfte aufgeteilt werden, sondern es ist hiernach lediglich „die Einkommensteuer in der Weise zu ermitteln, daß die Einkommensteuer von der Hälfte des zu versteuernden Einkommensbetrages errechnet und der sich ergebende Betrag so dann verdoppelt wird“.

Wie bisher ist daher für die Frage, ob ein Wohnungssuchender zum begünstigten Personenkreis der Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 (25 Abs. 1 II. WoBauG) rechnet, die Höhe des Gesamtbetrages seiner Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 EStG aufgeführten Einkunftsarten maßgeblich. Eine Zusammenrechnung mit den Einkünften des Ehegatten und sodann eine Halbierung der Gesamteinkünfte ist zur Ermittlung des Jahreseinkommens des Wohnungssuchenden im Sinne der Nr. 3 WFB 1957 unzulässig.

Die schon bisher bestehenden Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden allerdings durch die Neuregelung des Einkommensteuerrechts verschärft, da bei einer Gesamtveranlagung von Ehegatten — wie auch schon bisher — aus dem Steuerbescheid nur die Gesamteinkünfte beider Ehegatten, nicht aber die Einkünfte jedes der beiden Ehegatten hervorgehen.

Es muß jedoch dem Wohnungssuchenden selbst überlassen bleiben, nachzuweisen, daß in den nach dem Einkommensteuerbescheid zur Einkommensteuer herangezogenen Gesamteinkünften Einkünfte eines Ehegatten enthalten sind, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens im Sinne der Nr. 3 Abs. 2 WFB 1957 unberücksichtigt zu lassen sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau werden hiermit gem. § 25 Abs. 2 WoBauFörd-NG angewiesen, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach den o. a. Weisungen zu verfahren.

Die vorstehende Regelung gilt auch bei der Zuteilung öffentlich geförderter Wohnungen durch die Wohnungsbehörden.

Bezug: Nr. 3 Abs. 2 WFB 1957.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau und als Wohnungsbehörden, Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren der Landkreisverwaltungen — als Sonderaufsichtsbehörden gemäß § 3 LWG —

— MBI. NW. 1958 S. 2383.

Wirtschaftlichkeitsberechnung für Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 10. 1958 — III B 3 — 4.02/4.03 — 2760/58

I.

- Sind vor dem 1. 1. 1957 Bauvorhaben erstmalig mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, die neben öffentlich gefördertem Wohnraum auch sonstigen Wohnraum (Altwohnraum, steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnraum) oder Geschäftsräum enthielten, so war die Wirtschaftlichkeitsberechnung grundsätzlich für den zur Wirtschaftseinheit gehörenden Wohnraum und Geschäftsräum zusammenzufassen. Ausnahmen von diesem Grundsatz waren zugelassen. Die Bewilligungsbehörde konnte gem. Nr. 73 Abs. 5 Satz 2 der „Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und

Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB)" v. 27. 1. 1951 (MBI. NW. S. 222) „von einer Heranziehung des sich aus der Bewirtschaftung des Gewerberaumes ergebenden Mehrertrages für die Verzinsung der Wiederaufbaudarlehen absehen, falls hierdurch für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte entstehen würde".

In Nr. 53 Abs. 3 Buchst. b) der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB)" v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 679) waren die Bewilligungsbehörden ermächtigt zuzulassen, „daß die Wirtschaftlichkeitsberechnung nur für den Wohnteil des Gebäudes aufgestellt wird, wenn durch die Heranziehung des sich aus der Bewirtschaftung des Gewerberaumes ergebenden Mehrertrages für die Verzinsung des Landesdarlehens für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte entstehen würde".

2. Die vorstehend genannten Bestimmungen sind in der Vergangenheit sehr unterschiedlich gehandhabt worden. Insbesondere ist der Begriff „unbillige Härte“ oft in einer so engen Weise ausgelegt worden, daß dem Sinn dieser Bestimmungen nicht voll Rechnung getragen worden ist. Andererseits haben sich auch Zweifel darüber ergeben, ob die vorgenannten Bestimmungen nur bei Vorhandensein von öffentlich gefördertem Wohnraum einerseits und von Geschäftsräum andererseits anwendbar seien, oder ob ein Anwendungsfall dieser Bestimmungen auch dann gegeben wäre, wenn in dem betreffenden Gebäude neben öffentlich geförderten Wohnungen sonstiger Wohnraum vorhanden oder geschaffen worden war. Weitere Zweifel haben sich schließlich auch aus der unterschiedlichen Fassung der Bestimmungen der Nr. 73 Abs. 5 WAB und der Nr. 53 Abs. 3 Buchst. b) WBB ergeben.
3. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Bauherren, einer Verwaltungsvereinfachung und zur teilweisen Herstellung der Wirtschaftlichkeit von vor dem 1. 1. 1957 öffentlich geförderten, gemischt genutzten Bauvorhaben, werden nunmehr zur Auslegung der Nr. 73 Abs. 5 bzw. Nr. 53 Abs. 3 Satz 6 folgende Weisungen erteilt:

II.

4. Ist in einem Gebäude oder einer Wirtschaftseinheit mit öffentlich geförderten Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel (nachstellige Landesdarlehen) erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, bereits vor der öffentlichen Förderung Altwohnraum oder Geschäftsräum vorhanden gewesen oder ist mit den öffentlich geförderten Wohnungen gleichzeitig sonstiger Wohnraum oder Geschäftsräum geschaffen worden und erhebt der Grundstückseigentümer in preisrechtlich zulässiger Weise für den Altwohnraum, den nicht geförderten sonstigen neugeschaffenen Wohnraum oder den Geschäftsräum höhere Mieten als in der Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung ange setzt worden sind, die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegen hat, so ist es als für ihn unbillig hart anzusehen, wenn die entstandenen Mehrerträge für die Verzinsung des Landesdarlehens herangezogen werden würden. Auf die Heranziehung dieser Mehrerträge ist daher zu verzichten; für die Verzinsung des Landesdarlehens bleiben weiterhin die Erträge maßgeblich, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt worden sind, die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegen hat. Das Recht des Bauherrn gem. Nr. 5 die Neufestsetzung des Zinssatzes auf Grund einer Teilwirtschaftlichkeits berechnung zu beantragen, bleibt unberührt.
5. Ist in einem Gebäude oder einer Wirtschaftseinheit mit öffentlich geförderten Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel (nachstellige Landesdarlehen) erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, bereits vor der Förderung Altwohnraum oder Geschäftsräum vorhanden gewesen, oder ist mit den öffentlich geförderten Wohnungen gleichzeitig sonstiger Wohnraum oder Geschäftsräum neugeschaffen

worden, oder wird in einem solchen Gebäude oder einer solchen Wirtschaftseinheit nachträglich nicht öffentlich geförderter Wohnraum oder Geschäftsräum geschaffen, so ist es — ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Grundstückseigentümers — als für ihn unbillig hart anzusehen, wenn das nachstellige Landesdarlehen durch die Heranziehung der Erträge aus dem sonstigen Wohnraum oder Geschäftsräum höher verzinslich sein würde als es ohne die Heranziehung dieser Erträge der Fall wäre. Der Grundstückseigentümer kann daher zur Vermeidung dieser unbilligen Härte beantragen, daß der Ermittlung des Zinssatzes für das Landesdarlehen eine Teilwirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegt wird, die nur für den öffentlich geförderten Wohnraum aufgestellt ist.

6. Der sich aus einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung gem. Nr. 5 für das Landesdarlehen ergebende Zinssatz ist — unbeschadet der Regelung unter Nr. 7 — mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Rechnungsjahres an festzusetzen.
7. Ist bereits vor der Bekanntgabe dieses RdErl. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ein Antrag auf Nichtinanspruchnahme der Erträge aus sonstigem Wohnraum oder aus Geschäftsräum und auf entsprechende Herabsetzung des Zinssatzes für das Landesdarlehen gestellt worden und sind die Zinsen auf Grund eines solchen Antrages vorläufig gestundet worden, so ist die Zinsfestsetzung gem. Nr. 6 mit Wirkung vom Beginn des Rechnungsjahres an vorzunehmen, in welchem die Stundung ausgesprochen worden ist. Die vorläufig gestundeten Zinsen sind insoweit in Abgang zu stellen, wie sich durch die Neufestsetzung des Zinssatzes ein geringeres Soll an Zinsen ergibt.
8. Für die Festsetzung des Zinssatzes gem. Nrn. 6 und 7 sind bei den Bauvorhaben, die durch Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung geschaffen worden sind, die darlebensverwaltenden Stellen zuständig.

Bei den durch Neubau geschaffenen Bauvorhaben sind für die Zinsfestsetzung diejenigen Stellen zuständig, bei denen sich nach den Bestimmungen des RdErl. v. 7. 10. 1958 betr. Verbleib der Bewilligungsakten für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. 4. 1958 öffentlich gefördert worden sind (MBI. NW. S. 2345), die Bewilligungsakten befinden.

9. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Bauvorhaben Anwendung, für die nach den Bestimmungen des RdErl. v. 14. 3. 1953 betr. Verzinsung öffentlicher Wohnungsbauarbeiten hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung für die vor Inkrafttreten der WAB wiederaufgebauten bzw. wiederhergestellten Wohngebäude und Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung (MBI. NW. S. 483) eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Vorschriften der Ersten Berechnungsverordnung aufgestellt worden ist oder hätte aufgestellt werden können.
10. Ergibt sich aus der für den öffentlich geförderten Wohnraum gem. Nr. 5 aufgestellten Teilwirtschaftlichkeitsberechnung trotz Zinssenkung eine Unrentabilität des öffentlich geförderten Wohnraums, so ergibt sich daraus für den Vermieter nicht ohne weiteres das Recht zu einer Erhöhung der Mieten. Die von der Bewilligungsbehörde vorgenommene Mietpreisfestsetzung bleibt also zunächst unberührt. Es muß dem Vermieter überlassen bleiben, die Genehmigung einer erhöhten Miete zu beantragen. Für die Entscheidung eines solchen Antrages ist nach § 17 der Mietenverordnung v. 20. November 1950 (BGBL. S. 759), der nach § 29 Abs. 2b der Neubau mietenverordnung v. 17. Oktober 1957 (BGBL. S. 1736) weiterhin Gültigkeit hat, die Preisbehörde zuständig. Eine Nachbewilligung öffentlicher Mittel zur Löschung von Finanzierungsmitteln, die in der der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgesehen waren, ist unzulässig.

11. Dieser RdErl. tritt mit seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
Bezug: Nr. 73 Abs. 5 WAB, Nr. 53 Abs. 3 Buchst. b) WBB.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als darlehnsverwaltende Stellen oder Durchführungsstellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau; nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt NW, Düsseldorf, Rhein, Girozentrale u. Prov.-Bank, Düsseldorf, Landesbank für Westfalen, Münster.

— MBI. NW. 1958 S. 2384.

Notiz

Erteilung der vorläufigen Zulassung an den Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 28. Oktober 1958.
I B 3 — 417—13/58

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Albert Andrew Ernst Franklin, O. B. E., am 22. Oktober 1958 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1958 S. 2388.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 63 v. 29. 10. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum

Gliederungsnummer	Seite
GS. NW.	
2030	369
370	
370	
— MBI. NW. 1958 S. 2387/88.	

13. 10. 58 Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers
 20. 10. 58 Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.
 Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Freileitung von Köln-Merkenich nach Köln-Kasselberg
 20. 10. 58 Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.
 Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Castrop-Rauxel nach Herne und einer Wasserleitung von Bochum nach Castrop-Rauxel
 — MBI. NW. 1958 S. 2387/88.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verfugungen

Mitteilungen in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen 241

Hinweise auf Rundverfugungen

242

Personalnachrichten

242

Gesetzgebungsübersicht

243

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. BGB § 1741; Ges. zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt. 8. August 1950 (BGBl. I 356) § 1. — § 1-II des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt findet keine Anwendung, wenn ein Ehemann das uneheliche Kind seiner Ehefrau an Kindes Statt annehmen will. OLG Hamm vom 30. April 1958 — 15 W 205/58 244

2. ZPO § 114 IV. — Das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis reicht regelmäßig nicht aus, einer mittellosen Partei das Armenrecht mit der Begründung zu versagen, sie könne sich die zur Führung des beabsichtigten Prozesses erforderlichen Mittel durch ihre an dem Ausgang des beabsichtigten Rechtsstreits wirtschaftlich interessierten Gläubiger verschaffen. OLG Düsseldorf vom 16. April 1958 — 10 W 6/58 244

3. ZPO §§ 322, 704. — Ein wirksam erlangter Vollstreckungstitel ist nur dann richtig, wenn er so unbestimmt oder widersprüchsvoll ist, daß die Zweifel auch im Wege der Auslegung nicht behoben werden können. LG Münster/Westf. vom 23. Juni 1958 — 5 T 364/58 245

4. ZPO § 890. — Für die Zulässigkeit der Straffestsetzung kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Zu widerhandlung und nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der Straffestsetzung eine Zu widerhandlung gegen das gerichtliche Verbot noch möglich war. Etwas anderes hat nur für den Fall zu gelten, daß die Bestrafung des Schuldners für den Gläubiger bedeutungslos geworden ist. LG Münster/Westf. vom 6. Mai 1958 — 5 T 331/58 246

5. ZPO § 890. — Im Interesse der Rechtssicherheit ist gegebenenfalls einem Strafantrag aus § 890 ZPO auch dann stattzugeben, wenn nur deshalb keine Wiederholungsgefahr mehr besteht, weil der Unterlassungsschuldner durch die Zu widerhandlung dem titulierten Anspruch die Grundlage entzogen hat. In einem solchen Falle darf der Schuldner nicht bessergestellt sein als im Falle einer weniger schwerwiegenden Zu widerhandlung, durch deren Bestrafung sein Wille, weil der Anspruch unberührt geblieben ist, noch gebeugt werden kann. AG Bensberg vom 27. März 1958 — 6 C 71/57 247

6. UnterBRG NW. (GS. NW. S. 370) §§ 7, 15 I; FGG. § 2; GVG §§ 158, 159. — Die vorgeschriebene Anhörung des vorläufig Untergetragenen darf auch im Wege der Rechts hilfe erfolgen. — Das um Rechtshilfe ersuchte Gericht hat

nur zu prüfen, ob die vorzunehmende Handlung rechtlich unzulässig ist. Eine solche Unzulässigkeit liegt aber nur vor, wenn die vorzunehmende Handlung an sich oder schlechthin verboten ist. OLG Köln vom 24. Januar 1958 — 8 AR 2/58 248

7. JWG § 32. — Der ständige Vertreter des Oberkreisdirektors ist befugt, für das Jugendamt als Amtsvormund bei Abschluß eines Adoptionsvertrages aufzutreten. OLG Hamm vom 30. Mai 1958 — 15 W 252/58 248

Strafrecht

1. StGB § 263. — Die von dem Getäuschten bei Abschluß eines Vertrages gewollte Unterstützung eines anderen kann neben der eigentlichen vertraglichen Gegenleistung einen selbständigen Vermögenswert besitzen, dessen Ver eitelung eine Vermögensbeschädigung darstellt. OLG Düsseldorf vom 6. März 1958 — (1) Ss 54/58 249

2. StPO § 44. — Der Grundsatz, daß die Wiedereinsetzung dann gerechtfertigt ist, wenn der Angeklagte die Rechts mittelschrift an die Staatsanwaltschaft richtet und sie dort so zeitig eingeht, daß sie bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang rechtzeitig an das Gericht gelangt wäre, gilt entsprechend für den Fall, daß die Rechtsmittelschrift an ein funktionell noch nicht oder nicht mehr zuständiges Gericht gerichtet wird. OLG Hamm vom 22. Juli 1958 — 2 Ws 147/58 250

3. StPO §§ 244 IV, 261. — Stützt sich das Tatgericht bei der Beurteilung einer nichtstraflichen, sondern speziell-fachlichen Wissensfrage (hier: Feinheiten auf einer Fahrtdiagrammscheibe) auf die besondere Sachkunde eines seiner Mitglieder, so müssen Beurteilungsfrage und Sachkunde des Gerichtsmitgliedes in der Hauptverhandlung zur Erörterung gekommen sein. OLG Köln vom 3. Januar 1958 — Ss 434/57 250

4. StPO §§ 390 IV, 379 a. — Das Berufungsgericht darf die Frist zur Zahlung des Gebührenvorschusses nicht setzen, bevor das angefochtene Urteil zugestellt und die Frist zur Rechtfertigung der Berufung abgelaufen ist. OLG Düsseldorf vom 9. Juli 1958 — 1 Ws 269/58 251

5. JSchG § 13; StPO § 467. — Fahrlässige Zu widerhandlungen sind auch dann nur Ordnungswidrigkeiten, wenn sie vor dem 1. Oktober 1957 begangen sind. Anhängige Strafverfahren sind einzustellen. — Zur Frage der Erstattung der außergerichtlichen Auslagen, wenn das Strafverfahren deshalb eingestellt wird, weil die angeklagte Tat eine Ordnungswidrigkeit ist. OLG Hamm vom 20. März 1958 — 2 Ss 1756/57 251

— MBI. NW. 1958 S. 2387/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzel lieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)